

Verordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmalen  
im Landkreis Sankt Goar

Aufgrund der §§ 3 Abs.1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. S. 1184) wird für

die im Flur 2, auf Parzelle 151 „Auf der Leimbach“ in der Gemarkung Bacharach befindliche Fossilien (Versteinerungen von Lebewesen der erdgeschichtlichen Vergangenheit) führende Felsklippe folgendes verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises St. Goar eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Bänken und Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung gilt auch jede andere Maßnahme, soweit sie nicht zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dient.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.Oktober 1935 Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den „Bacharacher Nachrichten“ sowie in sämtlichen amtsangehörigen Gemeinden, in der „Rhein-Zeitung“ und der „Allgemeinen Zeitung“ in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nummer im Naturdenkmalbuch: 30

Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale:	Fossilien führende Klippe
Angabe über die Lage d. Naturdenkmale: Messtischblatt 1:25 000,	Stadt, Landgemeinde: Bacharach
Flur-, Parzellennummer, Eigentümer:	Flur 2, Parzelle 151, Polit. Ge- meinde Bacharach
Lagebezeichnung:	„Auf der Leimbach“, etwa 1 km nördlich der Ortslage Bacharach
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung:	.-

Sankt Goar, den 1. April 1966

Landratsamt als unter Naturschutzbehörde:

gez. Dr. Weiler